

II-13087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/16-A/94

1010 Wien, den 22. März 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00-0*
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05.070.004
Auskunft:
-
Klappe: -

59657AB

1994 -03- 30

zu 606313

B e a n t w o r t u n g

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Dolinschek, Schreiner, Haupt betreffend Auslegung von
§ 18 Abs. 3 AuslBG - Umbauarbeiten bei den Wopfinger
Stein- und Kalkwerken, Fa. Schmid & Co
(Nr. 6063/J)

Zu Ihrer Anfrage teile ich einleitend folgendes mit:

Die Anfrage bezieht sich im wesentlichen auf die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften bei einem konkreten namentlich genannten Unternehmen. Es sind hauptsächlich Belange des Verwaltungsstrafrechtes angesprochen, sodaß überwiegendes Interesse der Partei an deren Geheimhaltung besteht. In einem solchen Fall halte ich mich als Vollzugsorgan an das verfassungsrechtliche Gebot der Amtsverschwiegenheit gebunden und werde auf die Fragen im einzelnen nur eingehen, sofern ihre Beantwortung abstrakt formuliert werden kann.

Zu der in der Anfrage angesprochenen generellen Problematik halte ich fest: § 18 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes regelt die Entsendung von ausländischen Arbeitskräften durch ausländische Unternehmen zur Arbeitstätigkeit nach Österreich. Diese Form der Arbeitstätigkeit von ausländischen Arbeitskräften in Österreich unterliegt grundsätzlich der Bewilligungspflicht, es sei denn, sie ist einem der ausdrücklich angeführten Ausnahmetatbestände zuzuordnen. Einer dieser Ausnahmetatbestände bezieht sich auf die Entsendung von ausländischen Arbeitskräften zu Montagearbeiten und Reparaturen im Zusammenhang mit Lieferungen von Anlagen und Ma-

- 2 -

schinen an einen Betrieb (§ 18 Abs. 3 lit. a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes). Ist nach Feststellung des Sachverhaltes durch ein Kontrollorgan der Arbeitsmarktverwaltung ein solcher Ausnahmetatbestand nicht gegeben, erstatten die Arbeitsämter in jedem Fall Strafanzeige an die zuständige Strafbehörde wegen Übertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Es obliegt sodann der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungsstrafverfahren darüber zu befinden, ob die Auffassung des Arbeitsamtes zutrifft oder nicht. Ich halte fest, daß das Arbeitsamt lediglich Strafanzeigen erstatten und in diesem Zusammenhang seine Rechtsansicht darlegen kann, es jedoch weder befugt ist, Strafen auszusprechen noch durch Zwangsmaßnahmen eine unmittelbare Beendigung der Arbeitstätigkeit zu bewirken: Somit beschränkt sich die Tätigkeit der Arbeitsämter im Rahmen der Ahndung der illegalen Ausländerbeschäftigung auf die Durchführung von Betriebskontrollen und die Erstattung von Strafanzeigen.

Frage 1:

Ist es richtig, daß die Arbeiten der ungarischen Firma Keramont Kft. für das Zementwerk der Wopfinger Stein- und Kalkwerke, Fa. Schmid & Co., in Wopfing in Niederösterreich anfangs ohne Beschäftigungsbewilligungen erfolgt sind und diesbezüglich ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist?

Frage 2:

Ist Ihnen weiters bekannt, daß nach der vorerst erfolgten Einstellung der Bauarbeiten wegen illegaler Ausländerbeschäftigung die Bauarbeiten von derselben ungarischen Firma mit ihren ausländischen Arbeitskräften weitergeführt wurden?

Frage 3:

Wurden diese weiteren Tätigkeiten seitens der Firma als Montagearbeiten im Sinne von § 18 Abs. 3 AuslBG dem Arbeitsamt fristgerecht angezeigt?

- 3 -

Frage 4:

Warum wurden diese weiteren Arbeiten vom zuständigen Arbeitsamt geduldet?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Diese Fragen beziehen sich ausschließlich auf ein konkretes Unternehmen. Im Hinblick auf die eingangs dargelegten Gründe sehe ich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses von einer Beantwortung ab.

Frage 5:

Fällt die Ausmauerung von Drehöfen in der einleitend beschriebenen Methode Ihrer Meinung nach unter § 18 Abs. 3 AuslBG (Montagearbeiten und Reparaturen im Zusammenhang mit Lieferungen von Anlagen und Maschinen), wodurch Beschäftigungsbewilligungen (und auch Sichtvermerke) nicht erforderlich wären?

Antwort:

Zwingende Voraussetzung für die Annahme einer bewilligungsfreien Montagetätigkeit nach § 18 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist, daß ein direkter Zusammenhang der Arbeitstätigkeit mit der Lieferung von Anlagen und Maschinen an einen Betrieb besteht. Die bloße Ausmauerung eines bestehenden Drehofens fällt meines Erachtens nicht unter diesen Ausnahmetatbestand, da die Anlage im Sinne des § 18 Abs. 3 nur der Drehofen selbst sein kann. Es ist daher bei der Lieferung von Rohmaterial und der Durchführung von Ausmauerungsarbeiten kein Zusammenhang mehr mit der Lieferung der ursprünglichen Anlage gegeben. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Strafbehörde im Sinne der eingangs festgehaltenen Darlegungen diesen Argumenten anschließt.

Frage 6:

Wo verläuft Ihrer Ansicht nach die Grenze zwischen Montage- und Bauarbeiten; schließen Sie sich insbesondere dem Kommentar Neurath-Steinbach an, der unter "Anlagen" nur maschinelle Anlagen versteht, nicht aber Wohngebäude, Geschäfts- und Fabriksgebäude oder andere Baulichkeiten?

- 4 -

Antwort:

Ich schließe mich der im Kommentar zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, Neurath-Steinbach, Wien 1991, dargelegten Rechtsansicht an, wonach als "Anlagen" nur maschinelle Anlagen zu verstehen sind, nicht jedoch Wohngebäude, Geschäfts- oder Fabriksgebäude oder andere Baulichkeiten. Wo die Grenze zwischen Montage und Bauarbeiten verläuft, kann, wenn man dieser Rechtsansicht folgt, naturgemäß nur anhand jedes konkreten Einzelfalles beurteilt werden. Im allgemeinen gibt es kaum Abgrenzungsschwierigkeiten, da ein "Bauwerk" von einer "Maschine" oder einer "maschinellen Anlage" nach den allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen einfach abgegrenzt werden kann. Unlösbare Abgrenzungsprobleme beschränken sich auf wenige Einzelfälle.

Frage 7:

Welche Maßnahmen werden Sie in diesem konkreten Einzelfall setzen?

Antwort:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4.

Frage 8:

Ist das Vorgehen der einzelnen Arbeitsämter bezüglich der Einstufung derartiger Arbeiten einheitlich?

Anfrage:

Das Vorgehen der einzelnen Arbeitsämter bezüglich der Einstufung ist einheitlich. Gleichgelagerte Fälle werden gleich behandelt. Sollten hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Montagearbeiten von einzelnen Arbeitsämtern unterschiedliche Schlüsse gezogen werden, so liegen dem unterschiedliche Sachverhalte zugrunde. Im Fall der Ausmauerung eines Drehofens kann es kaum zu unterschiedlichen Einstufungen kommen, da es, wenn überhaupt, wenig vergleichbare Objekte in Österreich gibt.

Frage 9:

Halten Sie es für sinnvoll, wenn aufgrund von § 18 Abs. 3 AuslBG Bauarbeiten durch ausländische Firmen mit ausländischen Mitarbeitern ohne Beschäftigungsbewilligungen von den Arbeitsämtern ermög-

- 5 -

licht und damit die Interessen der einschlägig tätigen inländischen Unternehmen und ihrer Beschäftigten empfindlich beeinträchtigt werden?

Antwort:

Ich halte es weder für sinnvoll noch sieht es das Ausländerbeschäftigungsgesetz vor, daß Bauwerke unter Berufung auf § 18 Abs. 3 bewilligungsfrei durch ausländische Firmen errichtet werden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 dargetan, ist ein Bauwerk keine Anlage nach § 18 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. In Fällen, wo ausländische Firmen mißbräuchlich zum Schaden der einschlägig tätigen inländischen Unternehmen die eng gezogenen Tatbestände der Bewilligungsfreiheit überschreiten, wird von den Arbeitsämtern Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht. Es trifft somit nicht zu, daß die Arbeitsämter Bauarbeiten durch ausländische Firmen ohne Beschäftigungsbewilligung ermöglichen.

Frage 10:

Erwägen Sie eine Präzisierung von § 18 AuslBG, um klarzustellen, daß jegliche Bauarbeiten jedenfalls nicht unter den Begriff Montage fallen können (in der BRD beispielsweise ist die vergleichbare Bestimmung wesentlich detaillierter)?

Antwort:

Da es echte Abgrenzungsschwierigkeiten nur in Einzelfällen gibt, halte ich eine begriffliche Neufassung des Umfanges der bewilligungsfreien Beschäftigung von Arbeitskräften im Rahmen der Betriebsentsendung nicht für zielführend. Es ist eher zu befürchten, daß eine kasuistische Lösung die Zahl der schwer abgrenzbaren Einzelfälle nur noch erhöht. Im Sinne einer Ahndung von Mißbräuchen halte ich es für wesentlich sinnvoller, die bewilligungsfreie Montagetätigkeit an sich in Frage zu stellen. Ich behalte mir vor, die Entwicklung auf diesem Gebiet genau zu beobachten und den Umfang und das Ausmaß der Bewilligungsfreiheit zu revidieren. Allenfalls werde ich auch neue spezifisch der grenzüberschreitenden Betriebsentsendung angepaßte Formen von Kontrollmechanismen in Erwägung ziehen.

- 6 -

Frage 11:

Wenn nein, werden Sie den Arbeitsämtern zumindest eine klare Weisung über die Anwendung dieser Bestimmung erteilen?

Antwort:

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich, daß ich zur Abgrenzung die gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend halte. In diesem Sinne sind den Arbeitsämtern auch klare Weisungen zur Anwendung dieser Bestimmungen zugegangen.

Frage 12:

Ist Ihnen bekannt, daß die Sicherheitsbehörden auf Sichtvermerke für die verwendeten Arbeiter verzichtet haben, weil es sich um Montagearbeiten handle?

Antwort:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4.

Frage 13:

Werden Sie mit dem Herrn Innenminister eine einheitliche Vorgangsweise bei der Auslegung von § 18 Abs. 3 AuslBG vereinbaren, damit nicht durch das ungehinderte Einreisen ausländischer Arbeitskräfte das Unterbinden illegaler Ausländerbeschäftigung noch zusätzlich erschwert wird?

Antwort:

Im Rahmen der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und des Fremdenengesetzes bestehen enge Kontakte mit dem Bundesministerium für Inneres zur Herstellung einer einheitlichen Vorgangsweise. Es ist im übrigen nicht ausgeschlossen, daß Ausländer, welche zu bewilligungsfreien Montagearbeiten nach Österreich entsandt werden, für eine bestimmte Zeit keines Sichtvermerkes bedürfen, da zwischenstaatliche Sichtvermerksabkommen, so z.B. mit Ungarn, dies vorsehen. Die Zuständigkeit, dies zu beurteilen, liegt beim Bundesminister für Inneres.

Der Bundesminister:

